

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1911**

14 [21] (5.4.1911) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk  
Durlach



### Bekanntmachung.

#### Die Verleihung von Aussteuergeräten aus der Luise-Stiftung betr.

Nr. 8699. Aus obiger Stiftung kommt alljährlich eine Aussteuergeräten an ein Brautpaar evangelischer Konfession aus dem dem Großh. Herrn Landeskommissär in Karlsruhe unterstellten Bezirk zur Verleihung.

Berücksichtigt können nur solche bedürftige Paare werden, bei denen sowohl vonseiten des Bräutigams wie der Braut festgestellt ist, daß sie einen in allen Beziehungen lobenswerten Lebenswandel geführt haben und mit Sicherheit erwarten lassen, daß sie auch eine wohlgeordnete, sittlich-religiöse Ehe führen werden, worüber sie sich durch Zeugnisse der geistlichen und weltlichen Ortsbehörden auszuweisen haben.

Gesuche um Verleihung dieser Aussteuergeräten sind innerhalb 14 Tagen beim Bürgermeisterramt des Wohnorts einzureichen.

Die Bürgermeisterrämter des Amtsbezirks werden unter Hinweis auf die Bekanntmachung in Nr. 12 des Centralverordnungsblattes vom 8. April 1865 veranlaßt, etwaige Gesuche im Benehmen mit den Pfarrämtern unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse bis spätestens 20. April anher vorzulegen.

Durlach den 1. April 1911.

Großherzogliches Bezirksamt:  
Turban.

### Konkurseröffnung.

Nr. 6341. Ueber das Vermögen der Bärentwirt Albert Geiser Ehefrau, Rosa geb. Sutter in Berghausen, wurde heute am 3. April 1911, nachmittags 1/27 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Rechtsanwalt Neukum in Durlach ist zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 25. April 1911 bei dem Gerichte anzumelden.

Es ist Termin anberaumt vor Gr. Amtsgericht Durlach zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf **Dienstag den 2. Mai 1911, vormittags 9 Uhr.**

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, ist aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 25. April 1911 Anzeige zu machen.

Durlach den 3. April 1911.

Der Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts:  
Eisenträger, Gr. Amtsgerichtsj sekretär.

### Bekanntmachung.

Die Militär-, Marine-, Schutztruppen-Invaliden und Rentenempfänger werden darauf aufmerksam gemacht, die auf der Zahlungsordnung in dem Quittungsbuche neben den Empfangsmonaten befindliche Verhandlung von einer Zivil- oder Militärbehörde oder von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Beamten ausfüllen zu lassen.

Ohne eine solche Erklärung erfolgt keine weitere Zahlung. (Vergl. Verpflichtungsbestimmung 1 im Quittungsbuche 1.)

Königliche Zahlungsstelle XIV. Armeekorps.

## Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.  
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 M.



Anzeigenpreis: Die durchgehende Garmondzeile 30 Pfg.  
Druck und Verlag von Adolf Pops in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 21.

Durlach, Mittwoch den 5. April

1911.

### Bekanntmachung.

#### Die Verteilung der der Fischerei schädlichen Tiere betreffend.

Aus den im Staatsvoranschlag für Förderung der Fischzucht vorgesehenen Mitteln können auch im laufenden Jahre Prämien für die innerhalb des Landes erfolgte Verteilung von Fischottern und Fischreihern bewilligt werden.

Die Prämie beträgt wie bisher für eine erlegte Fischotter 5 M und für einen Fischreier 1,50 M.

Wer auf Auszahlung dieser Prämien Anspruch erhebt, hat von der erlegten Fischotter die Schnauze, von dem erlegten Fischreier die beiden Ständer an den Vorstand des badischen Fischereivereins in Freiburg i. Br. fracht- und portofrei einzusenden.

Der Sendung muß eine Bescheinigung des Bürgermeisterramts des Wohnorts des Erlegers beigegeben sein, aus welcher zu ersehen ist, daß:

1. der Prämienbewerber zur Erlegung des Tieres berechtigt war und es selbst erlegt hat;
2. das Tier der bescheinigenden Stelle vorgewiesen worden ist;
3. an welchem Tage und an welchem Orte nach Angabe des Erlegers die Erlegung stattgefunden hat.

Die Einsendung der Belegstücke soll in der Regel binnen 8 Tagen nach erfolgter Erlegung geschehen.

Karlsruhe den 14. März 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

J. W.: gez. Rebe.

### Bekanntmachung.

#### Die staatliche Zuchtviehschau betreffend.

Nr. 7180. Die staatliche Zuchtviehschau für den Amtsbezirk Durlach findet in diesem Jahre am

**Mittwoch den 31. Mai, vormittags 10 Uhr,**  
in Gröningen auf der Gemeindefohlenweide statt.

Für dieselbe gelten folgende

#### Grundbestimmungen:

##### A. Allgemeine Bestimmungen.

Für zur Zucht aufgestellte Farren, Kalbinnen und Kühe, welche der in dem betreffenden Bezirk vorherrschenden Zuchttrichtung entsprechen und in Bezug auf Zuchtwert, Nutzwert und Körperbau zu den vorzüglichsten Tieren des Bezirks zu rechnen sind, werden unter den folgenden Bedingungen Geldpreise ausgesetzt:

1. In Gegenden, in denen gute einheimische Schläge (Vorderwälder, Hinterwälder) gehalten werden, sind Tiere des heimischen Schlages vorzugsweise und, wo es durch die wirtschaftlichen Verhältnisse

geboten erscheint, ausschließlich mit Preisen auszuzeichnen.

2. Die Empfänger von Geldpreisen haben sich bei Vermeidung des Rücktrages durch Unterschrift zu verpflichten, die mit einem Preise ausgezeichneten Tiere mindestens während der zwei folgenden Jahre zur Zucht zu verwenden. Kalbinnen und Kühe sind dabei nur von gekörten Farren des gleichen Schlages decken zu lassen.

Von der Rücküberhebung des Preises wird Umgang genommen, wenn das Tier in den Besitz eines andern inländischen Züchters übergeht, der



in die von dem ursprünglichen Eigentümer übernommenen Verpflichtungen eintritt.

Im Falle des Umstehens, der Notschlachtung oder eingetretener Zuchtuntauglichkeit kann der Rückertrag des Preises seitens des Bezirksamts auf erfolgte rechtzeitige Anzeige ganz oder teilweise erlassen werden. Ein und derselbe Besitzer soll für erstmals vorgeführte Tiere nicht mehrere Preise zugleich erhalten.

3. In geschlossenen Zuchtgebieten sollen unter sonst gleichen Verhältnissen diejenigen preiswürdigen Tiere den Vorzug erhalten, für welche ein einwandfreier Abstammungsnachweis (Auszug aus dem Zuchtbuch einer Züchtervereinigung) erbracht wird. Dieser Nachweis ist bei der Anmeldung der Tiere zum Preisbewerb mit vorzulegen.

4. Handelsvieh und Tiere, die lediglich zur Erzeugung von Milch oder Molkeerzeugnissen für den Handel oder zur Mastung aufgestellt sind, bleiben von dem Preisbewerb ausgeschlossen.

B. Besondere Bestimmungen.  
a. Für Farren.

5. Zum Preisbewerb werden nur Farren zugelassen, die mindestens zwei Schaafeln (einmal gebrochen) haben. Die Preise werden auf 50, 75, 100 und 150 Mk. festgesetzt.

Den mit einem Preise ausgezeichneten Farren kann bei wiederholter Vorführung in den folgenden Jahren jeweils ein Zuschlagspreis nach dem Ermessen des Preisgerichts in Höhe von 25, 50, 75 oder 100 Mk. zuerkannt werden. Die für einen Farren bewilligten Preise dürfen jedoch insgesamt den Betrag von 150 Mk. nicht übersteigen.

Unter sonst gleichen Verhältnissen erhalten die im Eigentum der Gemeinden befindlichen Farren den Vorzug.

Die Farren müssen mit Nasenringen versehen sein und an einem in den Ring eingehakten Leitstock geführt werden, andernfalls sie vom Wettbewerb ausgeschlossen bleiben.

Den Bezirksamtern ist anheimgegeben, die Ueberweisung des Geldpreises oder eines Teils desselben seitens der Gemeinde an den Farrenhalter zu unterlagen.

b. Für weibliche Tiere.

6. Zum Preisbewerb werden nur Zuchtkalbinnen und Zuchtkühe zugelassen, die nachweislich mindestens 6 Monate im Besitze des Preisbewerbers sind. Die Kalbinnen müssen mindestens zwei Schaafeln (einmal gebrochen) haben; die Kühe dürfen nicht mehr als dreimal gekalbt haben und müssen mit einem von ihnen geborenen, den züchterischen Anforderungen entsprechenden mindestens 3 Monate alten Farrentalb oder Kuchalb vorgeführt werden, das sich noch im Besitze des Preisbewerbers befindet.

Durlach den 27. März 1911.

Großherzogliches Bezirksamt:  
Turban

### Bekanntmachung.

#### Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nr. 8503. In der Gemeinde Mörich in der Stallung des Schmiedmeisters L. Kupfer ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Ortsperre und Stallperre ist verhängt.  
Durlach den 1. April 1911.

Großherzogliches Bezirksamt:  
J. B.: Dr. Clemm.

7. Die Preise für Kalbinnen und Kühe werden auf 40, 50 und 60 Mk. festgesetzt. Die für Kalbinnen zuerkannten Preise werden erst ausbezahlt, wenn der Nachweis geliefert ist, daß das preiswürdig befundene Tier gekalbt hat.

8. Einer und derselben Kuh kann zweimal innerhalb 4 Jahren nach erfolgter erstmaliger Preiserteilung ein Zuschlagspreis in Höhe von jeweils 30, 40, 50 oder 60 Mk. verliehen werden, wenn sie in gut gehaltenem Zustand mit einem der der Vorschrift in Ziff. 6 entsprechenden Nachkommen vorgeführt wird, der seit der letzten Auszeichnung mit einem Preise von ihr geboren wurde.

9. Die preisgekrönten Tiere werden am linken Horn gekennzeichnet.

Eine Vorführungspflicht erstmals prämiierter Tiere besteht nicht.

Die Besitzer von Zuchttieren, welche sich um Prämien bewerben wollen, haben die betreffenden Tiere längstens bis zum **1. Mai d. Js.** bei dem Bürgermeistereiamt ihres Wohnortes anzumelden und dabei alle Angaben zu machen, welche das Bürgermeistereiamt in den Stand setzen, die vorgeschriebenen Verzeichnisse je nach Art des angemeldeten Tieres genau und vollständig auszufüllen.

Die Abstammungsnachweise für erstmals vorzuführende Tiere sind, sofern sie beschafft werden können, bei der Anmeldung vorzulegen.

Die Ausfolgung der zuerkannten Preise erfolgt durch die Direktion des landwirtschaftlichen Bezirksamts Durlach anlässlich landwirtschaftlicher Besprechungen oder bei sonstigen Gelegenheiten. Die für Kalbinnen zuerkannten Preise können erst ausbezahlt werden, wenn durch das Zeugnis des Bürgermeisterei- oder des Bezirksstierarztes dargetan ist, daß die Tiere gekalbt haben.

Unter Hinweis hierauf veranlassen wir die Bürgermeistereiämter, die eingehenden Anmeldungen zur Prämierung entgegenzunehmen und sie in Tabellen einzutragen, die den vorgeschriebenen Formularen je nach der Art des Zuchtieres genau entsprechen.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß für jedes einzelne, angemeldete Tier sämtliche Spalten der zugehörigen Tabelle ausgefüllt werden, wodurch weitläufige und zeitraubende Rückfragen erspart bleiben.

Bei den angemeldeten Kühen ist in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben, ob sich die Nachzucht noch im Besitze des Preisbewerbers befindet oder nicht.

Die Tabellen sind bis längstens **8. Mai d. Js.** anher vorzulegen.

Den Preisbewerbern ist zu eröffnen, daß sie sich mit den angemeldeten Tieren und, soweit Kühe in Betracht kommen, mit der vorzuführenden Nachzucht rechtzeitig am Prämierungsort einzufinden und die angemeldeten Tiere nach der Anweisung, welche am Prämierungsplatze erteilt wird, aufzustellen haben.

### Bekanntmachung.

#### Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nr. 8293. In Zeiskam, Amt Germersheim, ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.  
Durlach den 30. März 1911.

Großherzogliches Bezirksamt:  
J. B.: Dr. Clemm.

### Bekanntmachung.

#### Private Versicherungsunternehmungen, hier den Feuerbestattungsverein Durlach G. V. betreffend.

Nr. 7989. Dem unter dem Namen **Bestattungskasse des Feuerbestattungsvereins Durlach und Umgebung** mit dem Sitz in Durlach gegründeten Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist auf Grund der vorgelegten Satzung und in Anwendung der §§ 4 ff. des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 vom Gr. Ministerium des Innern unterm 23. März 1911 Nr. 14236 die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erteilt und der Verein zugleich als kleinerer Verein im Sinne des § 53 des genannten Gesetzes anerkannt worden.

Durlach den 27. März 1911.

Großherzogliches Bezirksamt:  
Turban.

### Bekanntmachung.

#### Die Frachtermäßigung für Saatkartoffeln betreffend.

Nr. 8386. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung obigen Betreffs vom 8. Februar d. Js. Nr. 3668 — amtl. Verkündigungsblatt Nr. 11 vom 15. Februar d. Js. — bringen wir zur allgemeinen Kenntnis, daß die im Verkehr von Stationen der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen für Sendungen von Saatkartoffeln eingeräumte Frachtermäßigung nachträglich auch für Sendungen von Stationen der sächsischen Staatseisenbahnen nach Baden zugestanden worden ist.

Durlach den 30. März 1911.

Großherzogliches Bezirksamt:  
Turban.

### Bekanntmachung.

#### Die Erbgroßherzog Friedrich-Stiftung betreffend.

Nr. 8698. Aus der Erbgroßherzog Friedrich-Stiftung kommen alljährlich am 9. Juli Gnadengeschenke zu Sparkasseneinlagen für arme Kinder badischer Landesangehöriger im Betrag von jeweils 20 Mk zur Verteilung.

Die auf Grund einer Bewilligung gemachte Sparkasseneinlage ist bis zur erlangten Volljährigkeit des Kindes unerhebbar und vergrößert sich während der Dauer der Anlage durch Zuschlag der Zinsen zum Kapital.

Eine frühere Auszahlung an die Angehörigen des bedachten Kindes kann auf Ansuchen nur in dem Falle stattfinden, wenn das betreffende Kind vor Erreichung der Volljährigkeit stirbt.

Gesuche um Verleihung einer solchen Gnadengabe sind alsbald einzureichen und haben zu enthalten: Namen des Kindes, Alter (Jahr und Tag der Geburt) desselben, Religion, Namen der Eltern, persönliche Verhältnisse und Bezeichnung der Sparkasse, bei welcher die Anlage erfolgen soll.

Die Bürgermeistereiämter des Amtsbezirks werden veranlaßt, einlaufende Gesuche im Benehmen mit den Pfarrämtern auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und dieselben bis spätestens **20. April d. Js.** anher zur Vorlage zu bringen.

Durlach den 1. April 1911.

Großherzogliches Bezirksamt:  
Turban.